

**1. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 25
der Stadt Meerbusch vom 30. Oktober 2006
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 276,
Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Im Plötschen**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 332) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 28. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den unveränderten räumlichen Geltungsbereich der am 23. Mai 2005 in Kraft getretenen Gestaltungssatzung Nr. 25 der Stadt Meerbusch.

**§ 3
Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

- (2) Materialien für die Gestaltungszonen mit den Ordnungsnummern 1.3, 2.1, 3.0, 3.1, 4.0, 4.3

3.-4. Absatz:

Für Dächer sind anthrazitfarbene oder dunkelbraune Dachpfannen mit matter Oberfläche und Blecheindeckungen aus Blei, vorgewittertem Zink oder Titan mit Stegen sowie Dachbepflanzungen voll- oder teilflächig zulässig.

Für bis zu 75 % der Dachflächen sind Glas oder Solarzellen zulässig, sofern die restlichen Dachflächen im festgesetzten Material ausgeführt werden.
Die Dächer von Doppelhäusern sind innerhalb dieser Vorgaben in gleicher Farbe und gleichem Material (Dachpfannen oder Blecheindeckung) auszuführen.

- (3) Materialien für die Gestaltungszonen mit den Ordnungsnummern 1.0, 1.1, 1.2, 2.0, 2.2, 4.1, 4.2

3.-5. Absatz:

Für Dächer sind anthrazitfarbene oder dunkelbraune Dachpfannen mit matter Oberfläche und Blecheindeckungen aus Blei, vorgewittertem Zink oder Titan mit Stegen sowie Dachbepflanzungen voll- oder teilflächig zulässig.

Für bis zu 75 % der Dachflächen sind Glas oder Solarzellen zulässig, sofern die restlichen Dachflächen im festgesetzten Material ausgeführt werden.

Die Dächer von Doppelhäusern sind innerhalb dieser Vorgaben in gleicher Farbe und gleichem Material (Dachpfannen oder Blecheindeckung) auszuführen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 332), handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 (2), § 2, § 3 (1), § 3 (2) Absätze 1 und 2, § 3 (3) Absätze 1 und 2, §§ 4-9 der am 23. Mai 2005 in Kraft getretenen Gestaltungssatzung Nr. 25 der Stadt Meerbusch gelten unverändert.

Diese vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung Nr. 25 der Stadt Meerbusch vom 30. Oktober 2006 wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die oben genannte Satzung mit Plan (Anlage 1) und der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Planung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Flur 2 EG, Raum 137 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 30. Oktober 2006

Der Bürgermeister

Dieter Spindler

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 2. November 2006 in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.